



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 23.12.2024

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

GERST

Ingenieure
Industriestraße 47/1
D-75417 Mühlacker

blp@gerst-ing.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
E-Mail v. 18.11.2024
blp@gerst-ing.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Bebauungsplan - Vorentwurf „Solarpark Hellerhof“, Gemarkung Knittlingen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Frau Gerst,

vielen Dank für Beteiligung am Verfahren und der damit verbundenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis gibt für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. folgende Stellungnahme ab:

Generell wird der Ausbau von erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg durch die Umwelt- und Naturschutzverbände positiv begleitet, weil aus unserer Sicht das Festhalten an der Energieerzeugung mit fossilen Rohstoffen die weitaus größeren und immer noch nicht abschließend geklärten Umweltbelastungen verursacht werden. Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf im Idealfall nicht andere Krisen – wie die Biodiversitätskrise – verschärfen.

Für die Energiewende werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem gewissen Umfang benötigt. Sie stellen aber Eingriffe in das Landschaftsbild dar und konkurrieren um landwirtschaftliche oder ökologisch relevante Flächen. Deshalb sehen wir zunächst den Schwerpunkt des PV-Ausbaus weiterhin auf gebäudeintegrierten Anlagen (Dächer) und auf bereits genutzten Flächen (z.B. Parkplätze, Lärmschutzwälle).

Bei der Ausweisung von Photovoltaikanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie es hier der Fall ist, sollte darauf geachtet werden, dass die vorgesehene Nutzung nicht nur dem Klimaschutz dient, sondern auch der Biodiversität zugutekommt, also eine „Mehrfachnutzung“ gewährleistet wird. Denn auch der Verlust an Biodiversität in der Agrarlandschaft ist dramatisch. Die Bekämpfung der Klimakrise und der Biodiversitätskrise sind gleich wichtig.

Statt der bodennahen Module plädieren wir für Agri-Photovoltaikanlagen, die eine landwirtschaftliche Nutzung also auch den Anbau von z. B. Sonderkulturen ermöglichen und nicht nur eine Beweidung.

Mit dem Untersuchungsumfang des **Umweltberichts** sowie mit den Hinweisen zu den Schutzgütern und der Beschreibung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind wir einverstanden.

Folgende Vorschläge bitten wir bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Um auf den vorhandenen Flächen zwischen den Modulen eine extensiv bewirtschaftete, ökologisch wertvolle Glatthaferwiese zu etablieren, ist bei der Anlage auf entsprechendes autochthones Saatgut zu achten. Wir möchten hierzu auf die Expertise des Landschaftserhaltungsverbandes (LEV) verweisen, der neben dem Saatgut auch fachliche Hinweise liefern kann. Im Falle der Beweidung ist die Besatzdichte zu begrenzen, um eine Überdüngung zu vermeiden. Hierzu müssen Obergrenzen festgelegt werden.
- Damit die Begrünung unter den Modulen nicht der Trockenheit ausgesetzt ist, sollte das anfallende Niederschlagswasser mittels technischer Lösung auch unter die Module geleitet werden.
- *Das Vorhaben „Solarpark Hellerhof“ bedeutet im Sinne der Fachkonvention (TRAUTNER 2007) eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 7018-341 Stromberg maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtyp 6510). Durch die Darstellung des überwiegenden öffentlichen Interesses, der Alternativlosigkeit und der Ausweisung einer geeigneten Kompensationsfläche ist die Ausnahme für das Vorhaben aus fachgutachterlicher Sicht möglich (Zitat aus Umweltbericht). Die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes wird durch die Anlage und Entwicklung einer Ausgleichsfläche im Gewann Palisaden (Flst. 13555) oder Wacholder (Flst. 14152) ausgeglichen. Diese Maßnahme/Ansaat muss frühzeitig angegangen werden.*
- Ein Großteil der geplanten Fläche liegt im Kernraum und im Suchraum 500 Meter des landesweiten Biotopverbundes mittlere Standorte von landesweiter Bedeutung. Zu den Funktionen eines Biotopverbundes zählen die dauerhafte Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften, die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und die Verbesserung des Zusammenhangs von Natura 2000. Biotopverbünde sind essenziell, um ein fortgesetztes Artensterben aufzuhalten. Als Ziel und Zweck der Planung wird auch der Erhalt der Artenvielfalt genannt. Um die beabsichtigten, positiven Auswirkungen auf den Artenschutz realisieren zu können, kommt es neben der baulichen Ausführung der erforderlichen Anlagen besonders auf die Bewirtschaftung der Grünflächen an. Hierzu hat der Landesnaturschutzverband zusammen mit dem BUND und dem NABU im Jahr 2017 „Vorschläge für Planungshinweise zur guten fachlichen Praxis beim Bau von Solarfreiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten“ erarbeitet. <https://lnv-bw.de/solarfreiflaechenanlagen-und-naturschutz/>
- Die Tatsache, dass Flächen des Kern- und Suchraum des landesweiten Biotopverbundes mittlere Standorte von landesweiter Bedeutung beansprucht werden, wird in der

vorliegenden Solarpark-Planung u.E. nicht entsprechend gewürdigt bzw. eher bagatellisiert. Vor dem Hintergrund, dass neue bauliche Nutzungen in direkter Nachbarschaft der geplanten PV-Anlage bereits Flächen des Biotopverbundes beeinträchtigt haben und davon auszugehen ist, dass die derzeitige Nutzung als Pferdeweide auf andere, angrenzende landwirtschaftliche Flächen verlagert wird, gehen wir hier von erheblichen negativen Summationseffekten zulasten der ökologischen Funktionen des Biotopverbunds in diesem Bereich aus. Wir fordern deshalb einen entsprechenden funktionalen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang zu den hier beanspruchten Biotopflächen.

- Um den Eingriff auf den Biotopverbund zu minimieren, muss bei der Einzäunung der Anlage die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet sein. Dafür ist ein Abstand von mindestens 20 cm anstatt nur mit 10 cm zum Boden erforderlich. Besser wäre, statt einer festen Umzäunung, einen mindestens drei Meter breiten Streifen mit naturnah gestaltetem Stauden- und Heckenbewuchs aus einheimischen Arten anzulegen. Durch die Auswahl von dornigen Sträuchern können auch Störer abgehalten und die technischen Anlagen landschaftlich eingebunden werden.
- Beim Artenschutzgutachten fällt auf, dass innerhalb des Plangebiets keine Vogelarten gefunden bzw. kartiert wurden. Dies sollte noch einmal geprüft und erklärt werden. Falls doch Arten vorkommen, ist ein diesbezügliches Formblatt erforderlich.
- Um eine für Insekten günstige Bewirtschaftung zu erreichen, ist ein entsprechendes Mahd- bzw. Beweidungsmanagement erforderlich, damit auch Blühpflanzen zur Blüte kommen.
- Zum Schutz von bodenbrütenden Arten und Wildtieren wie dem Feldhasen darf die Fläche nicht vor dem Ende der Brut- und Setzzeit am 15. Juli gemäht werden und soll bis zu diesem Zeitpunkt nur in Ausnahmefällen (beispielsweise bei technischen Störungen) betreten werden. Ein Altgrasstreifen sollte über den Winter stehen gelassen werden.
- Es dürfen auf der Fläche keine Gifte wie Pestizide, Herbizide, Insektizide oder Fungizide eingesetzt werden. Um eine angestrebte Abmagerung der Fläche zu erreichen ist auf eine Düngung zu verzichten. Zur Reinigung der Kollektorflächen darf lediglich Wasser ohne chemische Zusatzstoffe eingesetzt werden.
- Auf eine Beleuchtung der Anlage ist ganz zu verzichten.
- Auch wenn die geplante aufgeständerte Freiflächenanlagen durch Pfähle nur minimal invasiv in den Boden eingreift, handelt es sich bei der Maßnahme um einen Eingriff, der mit der Begrünung bzw. Beweidung der darunterliegenden Fläche nur teilweise ausgeglichen wird und deshalb kompensiert werden muss. Zur Eingriffsregelung kann erst dann eine Aussage getroffen werden, wenn der Umweltbericht mit entsprechenden Unterlagen/Gutachten vorliegt.
- Um die Allgemeinheit vor Kosten und die Natur vor einer langwährenden „Bauruine“ zu schützen, fordern wir, dass eine Rückbauverpflichtung in den Bebauungsplan bzw. in die spätere Baugenehmigung aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis